



Nachtrag Nr. 1

**zum unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 8. Januar 2001

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

**bis zu 2.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den
Kurs des
Nemax[®] 50 Index¹**

WKN 603 353

**bis zu 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den
Kurs des
Dow Jones Euro STOXX 50SM Index²**

WKN 603 354

**bis zu 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den
Kurs des
DAX[®] Index³**

WKN 603 355

¹ Die Bezeichnung NEMAX[®] 50 ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG

² Dow Jones Euro STOXX 50 Index ist Eigentum der STOXX Limited. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & COMPANY, INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die UBS AG lizenziert worden. © 1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

³ Die Bezeichnung DAX (DAX-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG

**bis zu 3.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den
Kurs des
S&P[®] 500 Index⁴**

WKN 603 356

⁴ S&P 500 ist ein eingetragenes Warenzeichen der McGraw-Hill Inc.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), jegliche Haftung ab. Die Aushändigung des Prospektes zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bedeutet nicht, daß die hierin enthaltenen Informationen dann noch richtig und vollständig sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluß haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, daß dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in bezug auf die Zertifikate haben, soweit sie im Vereinigten Königreich stattfinden, von diesem ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate erhaltenen Unterlagen dürfen im Vereinigten Königreich nur an Personen im Sinne des Artikel 11(3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) heraus- oder weitergegeben werden, es sei

denn, es handelt sich um solche Personen, an die diese Dokumente aus sonstigen Gründen rechtmäßigerweise heraus- oder weitergegeben werden dürfen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	6
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	9
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	17
Beschreibung des Index	19
Allgemeine Informationen über die Emittentin	34
Zertifikatsbedingungen	40

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (d.h. einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrundeliegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist ein Verlust eines wesentlichen Teils des eingereichten oder des gesamten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, daß sich die finanzielle Situation des Emittenten verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbriefter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, daß

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit des Zertifikats zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muß der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

8. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen kann Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem

solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, daß sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall der Stand des Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

9. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

In Falle besonderer Marktsituationen, in der Sicherungsgeschäfte durch den Stillhalter nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken des Stillhalters einzugrenzen.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	Nemax [®] 50-Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Nemax [®] 50 Index
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	9. Januar 2001
Zahltag:	11. Januar 2001
Bezugsgröße:	jeweils 100 Nemax [®] 50-Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des Nemax [®] 50 Index ausgedrückt in EUR (wobei 1 Index-Punkt 1 EUR entspricht)
Anzahl:	Bis zu 2.000.000 Nemax [®] 50-Open-End-Index-Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis:	25,18 EUR (indikativ per 4. Januar 2001)
Referenzpreis:	2.499,23 Indexpunkte (indikativ per 4. Januar 2001) Der Schlußkurs des Nemax [®] 50 Index am 4. Januar 2001
Laufzeit	ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß der vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Nemax [®] 50-Open-End-Index Zertifikate, jeweils bis zum 9. Januar eines Jahres bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Emissionstag, dem 9. Januar 2001, erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 9. Januar wirksam.
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Indexstand des zugrundeliegenden Index am Bewertungstag
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 3 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Nemax [®] 50-Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart (Freiverkehr)
Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	12281013
Wertpapier-Kenn-Nummer:	603 353
ISIN:	CH0011763049
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	Dow Jones Euro STOXX 50 SM -Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Dow Jones Euro STOXX 50 SM Index
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	9. Januar 2001
Zahltag:	11. Januar 2001
Bezugsgröße:	jeweils 100 Dow Jones Euro STOXX 50 SM -Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des Dow Jones Euro STOXX 50 SM Index ausgedrückt in EUR (wobei 1 Index-Punkt 1 EUR entspricht)
Anzahl:	Bis zu 1.000.000 Nemax [®] 50-Open-End-Index-Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis:	47,57 EUR (indikativ per 4. Januar 2001)
Referenzpreis:	4.752,71 Indexpunkte (indikativ per 4. Januar 2001) Der Schlußkurs des Dow Jones Euro STOXX 50 SM Index am 4. Januar 2001
Laufzeit	ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß der vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones Euro STOXX 50 SM -Open-End-Index Zertifikate, jeweils bis zum 9. Januar eines Jahres bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Emissionstag, dem 9. Januar 2001, erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 9. Januar wirksam.
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Indexstand des zugrundeliegenden Index am Bewertungstag
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 3 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones Euro STOXX 50 SM -Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart (Freiverkehr)

Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Ltd.
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	12281005
Wertpapier-Kenn-Nummer:	603 354
ISIN:	CH0011763080
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	DAX [®] -Open-End-Index-Zertifikate
Index:	DAX [®] Index
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	9. Januar 2001
Zahltag:	11. Januar 2001
Bezugsgröße:	jeweils 100 DAX [®] -Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des DAX [®] Index ausgedrückt in EUR (wobei 1 Index-Punkt 1 EUR entspricht)
Anzahl:	Bis zu 1.000.000 DAX [®] -Open-End-Index-Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis:	63,83 EUR (indikativ per 4. Januar 2001)
Referenzpreis:	6.376,54 Indexpunkte (indikativ per 4. Januar 2001) Der Schlußkurs des DAX [®] Index am 4. Januar 2001
Laufzeit	ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß der vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, DAX [®] -Open-End-Index Zertifikate, jeweils bis zum 9. Januar eines Jahres bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Emissionstag, dem 9. Januar 2001, erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 9. Januar wirksam.
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Indexstand des zugrundeliegenden Index am Bewertungstag
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 3 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 DAX [®] -Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart (Freiverkehr)
Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main

Festlegungsstelle:	Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	12280980
Wertpapier-Kenn-Nummer:	603 355
ISIN:	CH0011763098
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	S&P 500 [®] -Open-End-Index-Zertifikate
Index:	S&P 500 [®] Index
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	9. Januar 2001
Zahltag:	11. Januar 2001
Bezugsgröße:	jeweils 100 S&P 500 [®] -Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des S&P 500 [®] Index ausgedrückt in US-Dollar ("USD") (wobei 1 Index-Punkt 1 USD entspricht)
Anzahl:	Bis zu 3.000.000 S&P 500 [®] -Open-End-Index-Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis:	14,06 EUR (indikativ per 4. Januar 2001)
Referenzpreis:	1.333,34 Indexpunkte (indikativ per 4. Januar 2001) Der Schlußkurs des S&P 500 [®] Index am 4. Januar 2001
Laufzeit	ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß der vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, S&P 500 [®] -Open-End-Index Zertifikate, jeweils bis zum 9. Januar eines Jahres bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Emissionstag, dem 9. Januar 2001, erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 9. Januar wirksam.
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Indexstand des zugrundeliegenden Index am Bewertungstag
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 3 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 S&P 500 [®] -Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart (Freiverkehr)
Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main

Festlegungsstelle:	Standard & Poor's Corporation, New York
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	11281021
Wertpapier-Kenn-Nummer:	603 356
ISIN:	CH0011763106
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind jeweils bis zu 2.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den Kurs des Nemax[®] 50 Index, bis zu 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den Kurs des Dow Jones Euro STOXX Index, bis zu 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den Kurs des DAX[®] Index und 3.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den S&P[®] 500 Index (die "Zertifikate") (der "Index" oder "Nemax", "Dow Jones Euro STOXX" "DAX" oder "S&P 500") der UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin").

Übernahme; Anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Anbieterin") zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird voraussichtlich am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, dem 9. Januar 2001, festgesetzt werden und kann dann bei UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepaßt.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, daß ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Stuttgart und Düsseldorf einbezogen werden.

Veröffentlichung des Prospekts; Nachträge; Bereithaltung des Prospekts

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zu dem unvollständigen Verakufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz.

Der Prospekt und alle Nachträge dazu sind in dieser Form dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt am Main ("BAWe") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 9 des Wertpapierverkaufprospektgesetzes übermittelt worden. Das BAWe nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospekts vor.

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle zur kostenlosen Ausgabe

bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen die Emittentin betreffend, können ebenda eingesehen werden.

Auf die Bereithaltung des Prospekts wird in der Börsen-Zeitung vom 9. Januar 2001 hingewiesen.

Beschreibung des Index

1. Beschreibung des Nemax[®] 50 Index⁵

(1) Lizenzvereinbarung mit der Deutsche Börse AG

Die Deutsche Börse AG hat mit der Emittentin eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von der Deutsche Börse AG veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der Zertifikate) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Emittentin sieht vor, daß folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

Die Bezeichnung „NEMAX[®] 50“ (NEMAX 50-Index) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

(2) Beschreibung des Index

(a) Konzept

Am 1. Juli 1999 führte die Deutsche Börse den NEMAX[®] 50 ein, um das ständig wachsende Segment Neuer Markt für Investoren transparenter zu machen. Der NEMAX[®] 50 umfaßt die 50 liquidesten Werte des Neuen Marktes. Die Überprüfung des Indexportfolios statt findet vierteljährlich statt.

(b) Verwendete Preise

Der NEMAX[®] 50-Index der Deutschen Börse wird mit den jeweils letzten in Xetra festgestellten Preisen berechnet. Die Preise aus den untertägigen Auktionen werden wie variable Preise behandelt. Aus allen Preisen der im Index vertretenen Aktien, die aus der untertägigen Auktion resultieren, wird außerdem täglich ein „Daily Settlement Price“ berechnet.

Die Berechnung erfolgt fortlaufend. Neben einem Index aus den letzten gehandelten Preisen wird ein Index aus best-bid- und einer aus best-ask-Preisen angeboten.

Wird ein Kurs während der Börsensitzung ausgesetzt, so wird mit der letzten variablen Notierung weitergerechnet. Für den Fall, dass die Kursaussetzung vor Börsenbeginn erfolgt, wird mit dem Schlusskurs des Vortages gerechnet.

Sollte der Xetra-Handel nicht stattfinden, der Parketthandel jedoch erfolgen, so gilt als „Schlussindex“ der auf der Basis der entsprechenden Parkettnotierung ermittelte Schlussindexwert.

⁵ Die nachstehend gemachten Angaben sind weitgehend aus dem Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG vom 17.01.2000 entnommen.

(c) Basis

Der NEMAX[®] 50 Index hat sein Basisdatum am 30.12 1997. Die Basis des NEMAX 50 Index lautet 1.000.

(d) Gewichtung

Der NEMAX[®] 50 Index ist kapitalgewichtet. Das Gewicht einer Aktie bemisst sich nach dem Anteil an der gesamten Kapitalisierung. Um auch die korrekte Kapitalisierung von Aktien mit verschiedenen Nennwerten zu bestimmen, wird der Kurs jeder Aktie mit der an der FWB Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen und für lieferbar erklärten Anzahl der Aktien gewichtet.

Neue Aktien stammen aus bedingtem Kapital, das zum Handel zugelassen wird. Sie werden erst mit der vierteljährlichen Aktualisierung der Anzahl der Aktien während der Verkettung in die Indexberechnung einbezogen.

Junge Aktien (aus einer Kapitalerhöhung) werden über entsprechende Korrekturfaktoren berücksichtigt.

Im NEMAX[®] 50 werden als Gewichte die an der FWB Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen und für lieferbar erklärten Aktien aller Aktiengattungen der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften herangezogen. Die Summe der Anzahl der Aktien aller Gattungen wird dann bei der Indexberechnung mit dem Kurs der liquidesten Gattung gewichtet.

(e) Publikationen

Der NEMAX[®] 50 Index wird an jedem Börsentag in Frankfurt während des Xetra-Handels alle 15 Sekunden berechnet.

Der „offizielle“ Schlusskurs des NEMAX[®] 50 Index errechnet sich aus den Schlusskursen (bzw. den letzten Preisen) aus Xetra.

Sobald alle Preise aus der untertägigen Auktion zu den Aktien eines Index vorliegen, wird für alle Indizes einmal täglich aus diesen Preisen ein „Daily Settlement Price“ berechnet.

Solange für einzelne Aktien keine Eröffnungskurse vorliegen, wird der Schlusskurs des Vortages zur Berechnung des Indizes herangezogen. Die Laufindizes werden dann verbreitet, wenn für mindestens eine im Index enthaltene Gesellschaft ein tagesaktueller Preis vorliegt.

(f) Berechnung

Die Berechnung des NEMAX[®] 50 erfolgt zur Zeit durch die Deutsche Börse AG. Der NEMAX[®] 50 wird nach der Indexformel von Laspeyres konzipiert und wie folgt berechnet:

$$\text{Index}_t = K_T * \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} * q_{it} * c_{it})}{\sum_{i=1}^n (p_{i0} * q_{i0})} * \text{Basis}$$

mit:

n = Anzahl der Aktien im Index

p_{i0} = Schlusskurs der Aktie i zum Basiszeitpunkt

q_{i0} = Anzahl der Aktien der Gesellschaft i zum Basiszeitpunkt

t = Berechnungszeitpunkt des Index

p_{it} = Kurs der Aktie i zum Zeitpunkt t

c_{it} = Korrekturfaktor der Gesellschaft i zum Zeitpunkt t

t₁ = Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung

q_{it} = Anzahl zugrundeliegender Aktien der Gesellschaft i zum Zeitpunkt t₁

K_T = Verkettungsfaktor gültig ab Verkettungsanlass T

Die Verkettungsfaktoren K_T sind indexspezifisch.

In die Gewichtung q_{it₁} gehen die zum letzten regelmäßigen Verkettungstermin im jeweiligen Quartalsmonat an der FWB Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Aktien ein. Nicht für lieferbar erklärte Aktien finden dabei keine Berücksichtigung.

Die Performance-Indizes der Deutschen Börse werden mittels Korrekturfaktoren um exogene Einflüsse wie kursrelevante Kapitalveränderungen bereinigt. Dabei wird eine Reinvestition nach der „opération Blanche“ unterstellt.

Alle Laufindizes verlangen, dass systematische Kursveränderungen zeitgleich bereinigt werden. Dies setzt eine rechnerische ex-ante Ermittlung des

Korrekturfaktors voraus.

(g) Zusammensetzung

Der NEMAX[®] 50 ist ein *Auswahlindex*: sie sind auf eine bestimmte Anzahl von Werten beschränkt. Bei Auswahlindizes werden aus verschiedenen Segmenten gewisse Teilbereiche mit einer festen Anzahl von Werten herausgenommen und abgebildet. Diese Indizes werden nur zu bestimmten Terminen angepasst.

Die quartalsmäßige Untersuchung auf Repräsentativität des Indexportfolios wird ca. 6 Wochen vor dem Verkettungstermin vorgenommen, um den Markt vorab informieren zu können.

Die Auswahl der Indexwerte im NEMAX[®] 50 findet aufgrund von Ranglisten statt, die für die in ihr enthaltenen Werte die primären Auswahlkriterien.

- Börsenumsatz in Xetra und am Parkett Frankfurt (in den vorangegangenen 12 Monaten)
- und Marktkapitalisierung zu einem bestimmten Stichtag (letzter Handelstag im Monat)

enthalten. Anhand dieser Liste diskutiert der Arbeitskreis Aktienindizes über mögliche Änderungen in der Zusammensetzung der Indizes. Die letztendliche Entscheidung über solche Änderungen obliegt dem Vorstand der Deutschen Börse.

(h) Verkettung

Dividendenzahlung und Kapitalveränderungen finden entsprechend der Konzeption der Indizes der Deutschen Börse AG ihren Niederschlag zunächst in der Anpassung der Korrekturfaktoren c_{it} . Am Fälligkeitstag der Aktienindex-Futures der Eurex wird die vierteljährliche Verkettung durchgeführt. Dies bedeutet, dass an diesem Tag, d.h. am dritten Freitag im Quartalsmonat, der Index letztmalig mit den bis dahin gültigen Gewichten berechnet wird. Grundlage der Verkettung bilden die Xetra-Schlusskurse an diesem Tag. Ab dem darauffolgenden Handelstag gelten die neuen Gewichte.

Eine Änderung der Indexzusammensetzung wird auch bei Vorliegen von außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Notierungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Neuaufnahme in den Amtlichen Handel etc.) bei einer Indexgesellschaft notwendig.

2. Beschreibung des Dow Jones Euro STOXXSM 50 Index⁵⁶

Der Dow Jones Euro STOXX 50 ist ein Aktienindex, der von der STOXX Ltd. als Teil einer Familie verschiedener europaweiter Aktienindizes veröffentlicht wird. Zweck dieser Indizes ist es, die Transparenz des sich zunehmend herausbildenden Europäischen Kapitalmarktes zu fördern.

Der Dow Jones Euro STOXX 50 ist ein Blue Chip Index, der sich auf 50 Standardwerte bezieht, die sich aus 19 Wirtschaftssektoren aus zehn Ländern des europäischen Wirtschaftsraum zusammensetzten und von den Börsen der zehn Länder ermittelt werden.

(1) Zusammensetzung und Gewichtung

Die Auswahl der in den Dow Jones Euro STOXX 50 aufgenommenen Aktien erfolgt aus den Aktien von Gesellschaften aus derzeit zehn europäischen Ländern. Dies sind Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Abhängig von den von STOXX Ltd. zugrundegelegten Auswahlkriterien kann sich diese Zusammensetzung in Zukunft verändern.

In einem mehrstufigen Auswahlverfahren werden unter diesen Unternehmen die Werte ausgewählt, die Eingang in den breiter angelegten Dow Jones STOXX Index finden. In diesem Index sind jeweils die wichtigsten Unternehmen aus 19 Branchen eines jeden Mitgliedslandes enthalten, mit der Folge, daß der Index etwa 80% der liquiden Aktien des europäischen Kapitalmarktes enthält.

Der Dow Jones Euro STOXX 50 ist seinerseits eine Auswahl der 50 nach Marktkapitalisierung und Liquidität wichtigsten Unternehmen des Dow Jones STOXX Index. Die Gewichtung der einzelnen Werte im Verhältnis zueinander entspricht der Marktkapitalisierung der jeweiligen Werte und wird, soweit sich Veränderungen ergeben, in regelmäßigen Abständen angepaßt. Die Zusammensetzung des Dow Jones Euro STOXX 50 am 18. Juli 2000 stellte sich wie folgt dar:

(2) Indexberechnung und Veröffentlichung

Der Dow Jones Euro STOXX 50 wird nach der Laspeyres-Formel berechnet.

Es werden sowohl Kurs- als auch Performanceindizes berechnet - die beiden Indexarten unterscheiden sich in einer unterschiedlichen Dividendenbehandlung. Dividendenzahlungen fließen in die Berechnung der Performanceindizes ein. Dagegen werden nur Sonderdividenden und Dividenden, die mehr als 10% des Aktienkurses ausmachen, für die Berechnung der Kursindizes berücksichtigt.

⁶ Die nachstehend gemachten Angaben sind weitgehend dem Leitfaden zu den Aktienindizes der STOXX Limited entnommen.

Soweit Unternehmen aus den folgenden Ländern in den Dow Jones Euro STOXX 50 aufgenommen sind, werden der Berechnung die an den folgenden Aktienbörsen bzw. in den folgenden Handelssystemen festgestellten Kurse der Indextitel, so wie sie im Dow Jones Markets System übermittelt werden, zugrundegelegt:

Land des Unternehmens	Wertpapierbörse/Handelssystem
Belgien	Wertpapierbörse in Brüssel
Deutschland	Xetra®
Finnland	Wertpapierbörse in Helsinki
Frankreich	Wertpapierbörse in Paris
Irland	Wertpapierbörse in Dublin/Xetra®
Italien	Wertpapierbörse in Mailand
Niederlande	Wertpapierbörse in Amsterdam
Österreich	Wiener Börse/Xetra®
Portugal	Wertpapierbörse in Lissabon
Spanien	Wertpapierbörse in Madrid

Der Index wird sowohl in Euros als auch in US Dollars berechnet.

Alle in Euro notierten Kursindizes - mit Ausnahme der Industry Group Indizes – werden 15 sekundlich verteilt. Alle anderen Indizes werden einmal täglich zum Handelsschluss verteilt.

Alle Dow Jones StoxxSM Indizes werden zum Handelsschluss verteilt. Diese Indexstände basieren auf den offiziellen Aktienschlusskursen und den relevanten Devisenschlusskursen.

(3) Anpassungen

Der Index wird regelmäßig angepaßt, insbesondere dann, wenn sich Änderungen der Zusammensetzung des Index oder der Marktkapitalisierung eines Indextitels ergeben. Ziel der Anpassung ist es, den von der Änderung der Indexzusammensetzung oder der Gewichtung eines Indextitels ausgehenden Einfluß auf den Indexwert so gering wie möglich zu halten. Sprünge im Indexverlauf sollen nach Möglichkeit vermieden und eine Vergleichbarkeit historischer Indexwerte soll gewährleistet werden.

Eine Überprüfung der Gewichtung der Indextitel erfolgt quartalsweise jeweils am

dritten Freitag des März, Juni, September und Dezember, während die Indexzusammensetzung des Dow Jones Euro STOXX 50 einmal jährlich am dritten Freitag im September überprüft und gegebenenfalls angepaßt wird.

Die Index Divisoren für die Dow Jones STOXXSM Indizes werden adjustiert, um Sprünge im Index zu vermeiden, die durch Kapitalereignisse entstehen würden. Diese Kapitalereignisse umfassen Veränderungen in der Zusammensetzung von Indizes durch Neuaufnahme, Löschungen und Austausch von Gesellschaften, sowie Veränderungen der Aktienzahl von über 10% einer Aktiengattung. Außerdem werden Fusionen, Spin-Offs, Bezugsrechte, Aktienrückkäufe, Emissionen, Kapitalrückzahlungen, Sonderdividenden sowie Gratisaktien mit Berücksichtigt.

(4) Haftungsausschluß

Die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, werden von STOXX Limited („STOXX“) bzw. Dow Jones & Company Inc. („Dow Jones“) weder verkauft noch zum Kauf empfohlen noch macht Dow Jones im Hinblick auf diese Zertifikate irgendwelche werblichen Aussagen. Weder STOXX noch Dow Jones machen irgendwelche Aussagen oder geben irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in bezug auf Wertpapieranlagen im allgemeinen oder in bezug auf die Zertifikate im besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und der UBS AG besteht darin, daß die UBS AG Lizenznehmerin von STOXX und Unterlizenznehmerin von Dow Jones in bezug auf den STOXX Index[®] und in bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX bzw. Dow Jones ist. Der STOXX Index wird von STOXX bzw. Dow Jones festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf die UBS AG oder die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden. Weder STOXX noch Dow Jones ist verantwortlich oder hat an der Festlegung der Zeitbestimmung, der Kurse oder der Anzahl der Zertifikate, die aufgrund dieses Verkaufsprospekts begeben werden oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. Weder STOXX noch Dow Jones haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in bezug auf die Administrierung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGENDEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEXES ODER IRGENDWELCHER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDER DATEN. STOXX UND DOW JONES ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE UNRICHTIGKEITEN, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX. WEDER STOXX NOCH DOW JONES GEBEN IRGENDEINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE UBS AG ODER DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGENDEINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DES INDEXES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. STOXX UND DOW JONES GEBEN KEINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE GEEIGNETHEIT DES INDEXES ODER DER IHM

ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF IRGENDWELCHE ZWECKE AB. STOXX UND DOW JONES SCHLIEßEN HIERMIT JEDICHE DIESBEZÜGLICHE HAFTUNG AUS. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGENDEINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN WEDER STOXX NOCH DOW JONES IRGENDEINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE FOLGESCHÄDEN, AUCH WENN STOXX ODER DOW JONES VON SOLCHEN ENTGANGENEN GEWINNEN ODER FOLGESCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE. DRITTE WERDEN VON DEN VEREINBARUNGEN ZWISCHEN STOXX UND DER UBS AG NICHT BEGÜNSTIGT.

3. Beschreibung des S&P® 500 Index⁷

Der Standard & Poor's Composite Stock Price Index wird von Standard & Poor's Corporation berechnet und zusammengestellt. Er ist ein nach Kapitalisierung gewichteter Index, der die Entwicklung eines wesentlichen Teils der U.S.-amerikanischen Wirtschaft widerspiegeln soll. Indexbasis sind die Aktien von 500 U.S.-amerikanischen Gesellschaften aus verschiedenen Wirtschaftsbranchen, die an der New York Stock Exchange aber auch an anderen Wertpapierbörsen in den U.S.A. notiert sind. "Standard & Poor's", "Standard & Poor's 500" und "S & P" sind eingetragene Warenzeichen der Standard & Poor's Corporation. Standard & Poor's Corporation ist nicht verpflichtet, die Berechnung und Veröffentlichung des Indexes fortzuführen.

Dieser weithin als Standardmaßstab für die Kursentwicklung der Aktien großer US-Kapitalgesellschaften angesehene und bekannte Index umfasst eine repräsentative Auswahl führender Unternehmen der wichtigsten Branchen. Der S&P 500 wird von 97% der US-amerikanischen Vermögensverwalter und Pensionsplan-Sponsoren verwendet. Die S&P 500 hat eine Kapitalisierung von mehr als US\$ 1 Billion.

Portfolio-Eigenschaften des S&P 500

Der S&P 500 Index besteht aus 500 Aktien, die nach Marktvolumen, Liquidität und Branchenzugehörigkeit ausgewählt wurden. Es handelt sich um einen Index, der nach Marktwert gewichtet ist (Aktienkurs mal Zahl der ausstehenden Aktien), wobei die Gewichtung jeder Aktie im Verhältnis zu ihrem Marktwert steht. Der „500“ ist in eine der meistgenutzten Maßstäbe für die Entwicklung von US-Aktien. Bezüglich näherer Informationen dazu, warum Aktien in den S&P Index aufgenommen oder daraus gestrichen werden, vgl. „Allgemeine Richtlinien für die Aufnahme und Streichung von Aktien in die bzw. aus den S&P-Indizes“.

Allgemeine Richtlinien für die Aufnahme von Aktien in den S&P 500 Index

1. Marktwert: Der S&P 500 ist ein Index mit Gewichtung nach dem Marktwert. (S. diese Seite oben bezüglich der Höhe der derzeitigen Marktwerte).
2. Klassifizierung nach Branchen: Die für den S&P 500 ausgewählten Unternehmen gehören einer breiten Palette von Branchen der amerikanischen Wirtschaft an.
3. Kapitalisierung: Die Streuung der ausstehenden Stammaktien einer Gesellschaft wird sorgfältig analysiert, um Unternehmen mit einem engen Aktionärskreis auszuschließen.
4. Handel: Das Handelsvolumen der Aktien eines Unternehmens wird auf täglicher, monatlicher und jährlicher Basis analysiert, um eine ausreichende Liquidität und eine effiziente Kursermittlung sicherzustellen.

⁷ Die nachstehend gemachten Angaben sind weitgehend Veröffentlichungen der Internet-Seite www.spglobal.com zu den Aktienindizes von Standard and Poor's entnommen.

5. Grundlegende Analyse: Sowohl die finanzielle als auch die betriebliche Lage eines Unternehmens werden strikt analysiert. Das Ziel ist es, Unternehmen in den Index aufzunehmen, die verhältnismäßig stabil sind und die Fluktuation innerhalb des Index gering halten.
6. Entwicklungsbranchen: Unternehmen aus Entwicklungs- und/oder neuen Branchen, die derzeit noch nicht im Index vertreten sind, sind Kandidaten für den Index, soweit sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Allgemeine Richtlinien für die Streichung von Aktien aus dem S&P 500 Index

1. Fusion, Übernahme, LBO: Eine Gesellschaft wird so zeitnah wie möglich zum Termin der tatsächlichen Transaktion aus dem Index gestrichen.
2. Konkurs: Eine Gesellschaft wird sofort aus dem Index gestrichen, nachdem ein Konkursverfahren eingeleitet wurde oder sobald ein anderer Sanierungsplan, durch den sich die Fremd-/Eigenkapitalstruktur des Unternehmens ändert, durch die Aktionäre genehmigt wurde.
3. Umstrukturierung: Der Umstrukturierungsplan eines jeden Unternehmens wird umfassend analysiert. Die umstrukturierte Gesellschaft sowie etwaige ausgegliederte Unternehmen werden auf eine Aufnahme in den Index oder eine Streichung überprüft.
4. Keine repräsentative Branchenzugehörigkeit: Ein Unternehmen kann aus dem Index gestrichen werden, weil es nicht mehr den jeweils gültigen Kriterien für die Aufnahme entspricht und/oder für seine jeweilige Branche nicht mehr repräsentativ ist.

Lizenzvereinbarung mit S&P

S&P hat mit dem Emittenten eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach der Emittent berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von S&P veröffentlichten Index, an dem S&P die Rechte besitzt, im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der Zertifikate) zu nutzen.

Der zwischen der Standard & Poor's Corporation und der UBS abgeschlossene Lizenzvertrag sieht vor, daß folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist.

"Die Zertifikate werden von S&P weder verkauft noch empfohlen, noch wird ihr Verkauf in anderer Weise von S&P unterstützt. S&P gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber Zertifikatsinhabern oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in bezug darauf ab, ob der Erwerb von Wertpapieren im allgemeinen oder der Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist oder ob der S&P 500 die allgemeine Börsenentwicklung entsprechend widerspiegelt. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Bank besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P und dem S&P 500. Der S&P 500

wird von S&P ohne Rücksicht auf die Bank oder die Zertifikate bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. S&P hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des S&P 500 auf die Belange der Bank oder der Zertifikatsinhaber Rücksicht zu nehmen. S&P ist für den Zeitpunkt der Emission, den Ausgabepreis oder die Anzahl der zu begebenden Zertifikate oder für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, durch die der Zahlungsbetrag gemäß den Zertifikaten bestimmt wird, weder verantwortlich noch hat S&P irgendeinen Einfluß darauf genommen. S&P hat keine Verpflichtung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate.

S&P übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des S&P 500 oder irgendwelcher darin enthaltener Daten und haftet nicht für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. S&P gewährleistet weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendein Ergebnis, das von der Bank, den Zertifikatsinhabern oder irgendeiner anderen natürlichen oder juristischen Person aus dem Gebrauch des S&P 500 oder irgendwelcher darin enthaltener Daten erzielt werden soll. S&P gewährleistet weder ausdrücklich noch stillschweigend und schließt hiermit ausdrücklich jede Haftung dafür aus, daß der S&P 500 oder irgendwelche darin enthaltenen Daten handelbar oder für einen anderen Zweck geeignet sind. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen übernimmt S&P keinerlei Haftung für konkrete oder mittelbare Schäden sowie Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder Geldbußen, selbst wenn S&P von der Möglichkeit des Eintritts solcher Schäden benachrichtigt wurde."

4. Beschreibung des DAX® Index⁸

(1) Lizenzvereinbarung mit der Deutsche Börse AG

Die Deutsche Börse AG hat mit der Emittentin eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von der Deutsche Börse AG veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der Zertifikate) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Emittentin sieht vor, daß folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

Die Bezeichnung „DAX“ (DAX-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

(2) Beschreibung des Index

(a) Konzept

Der DAX bildet das Segment der Bluechips ab, also der größten und umsatzstärksten deutschen Unternehmen an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB). Er enthält 30 Werte, die im Amtlichen Handel oder im Geregeltten Markt zugelassen sind. Der DAX führt den Index der Börsen-Zeitung fort, dessen historische Zeitreihe bis 1959 zurückreicht. Der Performance-Index wird alle 15 Sekunden berechnet. Die Überprüfung der Indexzusammensetzung findet normalerweise jährlich mit Wirkung zum September statt. Nur in bestimmten Fällen kann sich das Indexset auch unterjährig ändern.

(i) Verwendete Preise

Der DAX-Index der Deutschen Börse wird mit den jeweils letzten in Xetra festgestellten Preisen berechnet. Die Preise aus den untertägigen Auktionen werden wie variable Preise behandelt. Aus allen Preisen der im Index vertretenen Aktien, die aus der untertägigen Auktion resultieren, wird außerdem täglich ein „Daily Settlement Price“ berechnet.

Die Berechnung erfolgt fortlaufend. Neben einem Index aus den letzten gehandelten Preisen wird ein Index aus best-bid- und einer aus best-ask-Preisen angeboten.

Wird ein Kurs während der Börsensitzung ausgesetzt, so wird mit der letzten variablen Notierung weitergerechnet. Für den Fall, dass die Kursaussetzung vor Börsenbeginn erfolgt, wird mit dem Schlusskurs des Vortages gerechnet.

Sollte der Xetra-Handel nicht stattfinden, der Parketthandel jedoch erfolgen, so

⁸ Die nachstehend gemachten Angaben sind weitgehend aus dem Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG vom 17.01.2000 entnommen.

gilt als „Schlussindex“ der auf der Basis der entsprechenden Parkettnotierung ermittelte Schlussindexwert.

(j) Basis

Der DAX-Index hat sein Basisdatum am 30.12 1987. Die Basis des DAX lautet 1.000.

(k) Gewichtung

Der DAX-Index ist kapitalgewichtet. Das Gewicht einer Aktie bemisst sich nach dem Anteil an der gesamten Kapitalisierung. Um auch die korrekte Kapitalisierung von Aktien mit verschiedenen Nennwerten zu bestimmen, wird der Kurs jeder Aktie mit der an der FWB Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen und für lieferbar erklärten Anzahl der Aktien gewichtet.

Neue Aktien stammen aus bedingtem Kapital, das zum Handel zugelassen wird. Sie werden erst mit der vierteljährlichen Aktualisierung der Anzahl der Aktien während der Verkettung in die Indexberechnung einbezogen.

Junge Aktien (aus einer Kapitalerhöhung) werden über entsprechende Korrekturfaktoren berücksichtigt.

Im DAX werden als Gewichte die an der FWB Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen und für lieferbar erklärten Aktien aller Aktiengattungen der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften herangezogen. Die Summe der Anzahl der Aktien aller Gattungen wird dann bei der Indexberchnung mit dem Kurs der liquidesten Gattung gewichtet.

(l) Publikationen

Der DAX-Index wird an jedem Börsentag in Frankfurt während des Xetra-Handels alle 15 Sekunden berechnet.

Der „offizielle“ Schlusskurs des DAX-Index errechnet sich aus den Schlusskursen (bzw. den letzten Preisen) aus Xetra.

Sobald alle Preise aus der untertägigen Auktion zu den Aktien eines Index vorliegen, wird für alle Indizes einmal täglich aus diesen Preisen ein „Daily Settlement Price“ berechnet.

Solange für einzelne Aktien keine Eröffnungskurse vorliegen, wird der Schlusskurs des Vortages zur Berechnung des Indizes herangezogen. Die Laufindizes werden dann verbreitet, wenn für mindestens eine im Index enthaltene Gesellschaft ein tagesaktueller Preis vorliegt.

(m) Berechnung

Die Berechnung des DAX erfolgt zur Zeit durch die Deutsche Börse AG. Der DAX wird nach der Indexformel von Laspeyres Konzipiert und wie folgt berechnet:

$$\text{Index}_t = K_T * \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} * q_{it} * c_{it})}{\sum_{i=1}^n (p_{i0} * q_{i0})} * \text{Basis}$$

mit:

n = Anzahl der Aktien im Index

p_{i0} = Schlusskurs der Aktie i zum Basiszeitpunkt

q_{i0} = Anzahl der Aktien der Gesellschaft i zum Basiszeitpunkt

t = Berechnungszeitpunkt des Index

p_{it} = Kurs der Aktie i zum Zeitpunkt t

c_{it} = Korrekturfaktor der Gesellschaft i zum Zeitpunkt t

t_1 = Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung

q_{it} = Anzahl zugrundeliegender Aktien der Gesellschaft i zum Zeitpunkt t_1

K_T = Verkettungsfaktor gültig ab Verkettungsanlass T

Die Verkettungsfaktoren K_T sind indexspezifisch.

In die Gewichtung q_{it_1} gehen die zum letzten regelmäßigen Verkettungstermin im jeweiligen Quartalsmonat an der FWB Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Aktien ein. Nicht für lieferbar erklärte Aktien finden dabei keine Berücksichtigung.

Die Performance-Indizes der Deutschen Börse werden mittels Korrekturfaktoren um exogene Einflüsse wie kursrelevante Kapitalveränderungen bereinigt. Dabei wird eine Reinvestition nach der „opération Blanche“ unterstellt.

Alle Laufindizes verlangen, dass systematische Kursveränderungen zeitgleich bereinigt werden. Dies setzt eine rechnerische ex-ante Ermittlung des Korrekturfaktors voraus.

(n) Zusammensetzung

Der DAX ist ein *Auswahlindex*: sie sind auf eine bestimmte Anzahl von Werten beschränkt. Bei Auswahlindizes werden aus verschiedenen Segmenten gewisse Teilbereiche mit einer festen Anzahl von Werten herausgenommen und abgebildet. Diese Indizes werden nur zu bestimmten Terminen angepasst.

Die quartalsmäßige Untersuchung auf Repräsentativität des Indexportfolios wird ca. 6 Wochen vor dem Verkettungstermin vorgenommen, um den Markt vorab informieren zu können.

Die Auswahl der Indexwerte im DAX findet aufgrund von Ranglisten statt, die für die in ihr enthaltenen Werte die primären Auswahlkriterien.

- Börsenumsatz in Xetra und am Parkett Frankfurt (in den vorangegangenen 12 Monaten)
- und Marktkapitalisierung zu einem bestimmten Stichtag (letzter Handelstag im Monat)

enthalten. Anhand dieser Liste diskutiert der Arbeitskreis Aktienindizes über mögliche Änderungen in der Zusammensetzung der Indizes. Die letztendliche Entscheidung über solche Änderungen obliegt dem Vorstand der Deutschen Börse.

(o) Verkettung

Dividendenzahlung und Kapitalveränderungen finden entsprechend der Konzeption der Indizes der Deutschen Börse AG ihren Niederschlag zunächst in der Anpassung der Korrekturfaktoren c_{it} . Am Fälligkeitstag der Aktienindex-Futures der Eurex wird die vierteljährliche Verkettung durchgeführt. Dies bedeutet, dass an diesem Tag, d.h. am dritten Freitag im Quartalsmonat, der Index letztmalig mit den bis dahin gültigen Gewichten berechnet wird. Grundlage der Verkettung bilden die Xetra-Schlusskurse an diesem Tag. Ab dem darauffolgenden Handelstag gelten die neuen Gewichte.

Eine Änderung der Indexzusammensetzung wird auch bei Vorliegen von außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Notierungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Neuaufnahme in den Amtlichen Handel etc.) bei einer Indexgesellschaft notwendig.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

UBS AG

Übersicht

UBS AG (die „**Bank**“) ist eine internationale Bank, die Rechtsnachfolgerin der fusionierten Swiss Bank Corporation und Union Bank of Switzerland. Die Fusion der beiden vorgenannten Banken wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG für unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 änderte die Bank ihren Namen in UBS AG. Die UBS AG wurde in die Handelsregister der Kantone Zürich und Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank unterliegt dem Schweizer Recht und ist eine Aktiengesellschaft. Die Bank befaßt sich mit allen wichtigen Bankgeschäften, einschließlich dem internationalen Investment Banking und Corporate Finance, dem Private Banking, der institutionellen Vermögensverwaltung und dem Schweizer Privatkunden- und Firmenkundengeschäft. Die Bank ist die größte Bank in der Schweiz und zählt weltweit zur Gruppe der größten Banken, gemessen an der Höhe der gesamten Aktiva. Die gesamten Aktiva der Gruppe beliefen sich am 31. Dezember 1999 auf CHF 982 Mrd., und der Jahresüberschuß der Gruppe für das Geschäftsjahr 1999 betrug CHF 6,354 Mrd.

Die Bank besteht aus fünf Geschäftsbereichen. UBS Warburg¹ ist verantwortlich für das globale Investment Banking und Treasury der Gruppe. Der Bereich Private Banking stellt Privatinvestoren weltweit Dienstleistungen zur Verfügung und UBS Brinson globale institutionelle Vermögensverwaltungsleistungen. Der Bereich Privat- und Firmenkunden ist für die Bankaktivitäten in bezug auf die Privat- und Firmenkunden der Gruppe in der Schweiz zuständig. Der Bereich UBS Capital beschäftigt sich weltweit mit der mittelfristigen privaten Kapitalbeteiligung an etablierten, nicht börsennotierten Gesellschaften. Das Corporate Center koordiniert die fünf Geschäftsbereiche und bestimmt in der ganzen Gruppe die Führung und Aufteilung der zu erbringenden Leistungen.

Die Bank befindet sich im Streubesitz, und ihre Aktien werden an den Börsen in Zürich und Tokio gehandelt. Der eingetragene Geschäftssitz der Bank ist Bahnhofstr. 45, Zürich, Schweiz und Aeschenvorstadt 1, Basel, Schweiz.

UBS Warburg

Der Unternehmensbereich Investment Banking (UBS Warburg) beschäftigte Ende 1999 ca. 12.694 Angestellte, mit der Zentrale in London und beträchtlichen Aktivitäten in der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Japan, Australien, Hongkong und Singapur. Die vier

¹ vormals Warburg Dillon Read

hauptsächlichen Geschäftsfelder sind Devisenhandel, Rentenhandel, Aktien und Corporate Finance. Vom Devisenhandel werden Dienstleistungen in bezug auf Fremdwährung zur Verfügung gestellt, einschließlich der Abrechnung und Ausführung von Futures und Optionen, sowohl für die Kunden der Bank als auch im Eigenhandel. Die Aktivitäten von UBS Warburg im Treasury-Sektor, dem Rentenhandel und für die Bank, einschließlich der Produkte, die sich auf Zinssatz- und Kreditprodukte sowie auf Kapitalmarktaktivitäten und das Portfolio-Management beziehen werden, vom Geschäftsfeld Rentenhandel abgedeckt. Das Geschäftsfeld Aktien ist für die Tätigkeit des Unternehmensbereichs auf den Aktienmärkten und für Produkte, die im Zusammenhang mit Aktien stehen, Research und Eigenhandel zuständig. Das Geschäftsfeld Corporate Finance bietet Unterstützung bei Fusionen und Übernahmen und andere Beratungsleistungen und handelt als Hauptschnittstelle zwischen dem Unternehmensbereich UBS Warburg und ihren wichtigsten Firmenkunden.

UBS Asset Management

Der Unternehmensbereich Institutional Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung der Gruppe zuständig. Der Unternehmensbereich Asset Management investiert international für einen weltweiten Kundenstamm, der sich aus institutionellen Anlegern, wie Pensionsfonds, öffentlichen Stellen und Zentralbanken zusammensetzt. Im Auftrag des Unternehmensbereiches Private Banking verwaltet er auch die Investmentfonds der Bank. UBS Asset Management ist einer der größten institutionellen Vermögensverwalter der Welt. Der Unternehmensbereich beschäftigt insgesamt 1.653 Angestellte in der Zentrale in Chicago und den Geschäftsstellen in Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris und anderen Finanzzentren und verwaltet über CHF 574 Mrd. an institutionellem Vermögen.

Private Banking

Der Unternehmensbereich Private Banking stellt vermögenden Privatkunden finanzielle und steuerliche Dienstleistungen sowie Investment Management-Leistungen zur Verfügung. Die Leistungen schließen umfassende Vermögensverwaltungen für private Investoren ein, sowie Management und Beratung hinsichtlich der Steuern bei Grundstücken und Erbschaften, die Vermittlung und Verwahrung von Finanzaktiva, Investmentfonds und traditionelle Bankprodukte, wie Spar- und Anlagekonten und Kreditkarten. Die Bank ist der Ansicht, daß ihr Private Banking-Geschäft weltweit eines der besten ist. Der Unternehmensbereich beschäftigt in der ganzen Welt über 9.565 Angestellte. Zusätzlich zu den Dienstleistungen in bezug auf die Vermögensverwaltung, vermarktet der Unternehmensbereich auch die eigenen Investmentfonds der Bank, die vom Geschäftsbereich UBS Asset Management verwaltet werden. Die Investmentfonds werden sowohl in der Schweiz als auch durch das weltweite Bankennetz und durch externe Vertriebspartner vermarktet. Zum 31. Dezember 1999 verwaltete der Unternehmensbereich Private Banking für Privatkunden ca. CHF 731 Mrd. an Vermögenswerten.

Privat- und Firmenkunden

Der Unternehmensbereich Privat- und Firmenkunden konzentriert sich hauptsächlich auf standardisierte inländische Bankgeschäfte mit hohem Volumen für Kunden und Firmen in der Schweiz. Der Unternehmensbereich beschäftigt etwa 24.098 Angestellte. Das Geschäftsfeld Privat- und Geschäftskunden versorgt im ganzen Land über vier Millionen Kunden durch ein ausgedehntes Niederlassungsnetz und andere Vertriebsstellen. Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft ist auf die Betreuung großer Firmenkunden ausgerichtet, deren Bedürfnisse einen spezialisierteren Ansatz erfordern als die im Geschäftsfeld Privat- und Geschäftskunden. Der Unternehmensbereich stellt seinen Kunden eine vollständige Palette von Bankdienstleistungen zur Verfügung, einschließlich Scheck- und Sparkonten, Kredite, Hypothekendarlehen und Debit- und Kreditkarten, sowie Versicherungsprodukte durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Zurich Insurance Company.

UBS Capital

Die Unternehmensbereich Private Equity (UBS Capital) beteiligt sich mehrheitlich an etablierten, nicht börsennotierten Unternehmen. Die hauptsächliche Ausrichtung ihrer Investments liegt auf der Finanzierung in einem späteren Stadium, wie bei Management Buy-outs, einer Expansion oder dem Austausch von Kapital. Die erfahrenen Kräfte der UBS Capital beteiligen sich aktiv an der mittelfristigen Potentialentwicklung eines Unternehmens und maximieren dabei den Shareholder Value. Durch Nutzung der lokalen Kenntnisse und der Industriegutachten ihrer Teams, kombiniert mit einem risikobewußten Anlageansatz, baute UBS Capital ein weltweit diversifiziertes Portfolio auf mit höchsten Erträgen und durchschnittlichen Ausfallquoten, die zu den niedrigsten in der Branche zählen.

Corporate Center

Das Corporate Center betreibt das zentralisierte Management von Schlüsselfunktionen, so das Bilanzmanagement, die Mittelbeschaffung, das Risikomanagement und die Risikoüberwachung, das Personalmanagement, das Versorgungsmanagement und das Immobilienportfolio Management; es unterstützt Geschäftsleitung der Bank und der Geschäftsbereiche bei ihren Entscheidungsprozessen; sorgt für transparente Leistungsinformationen auf Firmenniveau; ist zuständig für die Kontakte zu Investoren, und bietet der Gruppe Dienstleistungen hinsichtlich rechtlicher und steuerlicher Aspekte, in bezug auf die Compliance-Regeln, Public Relations und Sicherheit.

Wettbewerb

Die Bank ist einem beträchtlichen Wettbewerb durch Banken, Finanzinstitute, Dienstleister, die Finanz- und andere Leistungen anbieten, und in einigen Fällen Regierungsstellen, in praktisch allen Gebieten, in denen sie tätig ist, ausgesetzt.

In der Schweiz konkurriert die Bank mit anderen großen Schweizer Banken, so der Credit Suisse und anderen Finanzinstituten im Schweizer Bankensystem, wie Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie. Zusätzlich zu den Banken und Finanzinstituten stellen eine Reihe von staatlichen und staatlich kontrollierten Institutionen, wie die „Kantonalbanken“, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die im Besitz verschiedener Schweizer Kantone sind, Kredite für verschiedene Zwecke zur Verfügung, einschließlich Darlehen für den Hausbau, die Landwirtschaft und den Außenhandel.

Mit ihrem Investment Banking und den Finanzdienstleistungen konkurriert die Bank mit den großen internationalen Investment- und Geschäftsbanken außerhalb und in der Schweiz, wo die Auslandsbanken ihre geschäftliche Präsenz erheblich verstärkten. Auf internationaler Ebene versucht die Bank ihre Wettbewerbsposition zu verbessern, indem sie die geografische Abdeckung und die Palette ihrer Dienstleistungen hervorhebt, die sie ihren multinationalen Kunden aufgrund ihres internationalen Netzes anbieten kann.

Beschäftigte

Am 31. Dezember 1999 beschäftigte die Gruppe 49.058 Mitarbeiter.

Rechtsstreitigkeiten

Vier Gruppenklagen, im Zusammenhang mit dem als Holocaust-Affaire bekannten Sachverhalt, wurden vor dem US-amerikanischen Bundesbezirksgericht des östlichen Bezirks von New York (Brooklyn) gegen die Bank (als Rechtsnachfolgerin der SBC und UBS) vorgebracht. Eine weitere Schweizer Bank wurde als Beklagte neben der Bank benannt. Am 12. August 1998 wurde jedoch eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, die alle Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang beilegen wird. Diese Einigung sieht unter bestimmten Bedingungen die Zahlung eines Gesamtbetrages von USD 1,25 Mrd. durch die beklagten Banken an die Kläger vor. Die UBS wird höchstens zwei Drittel dazu beitragen.

Kapitalausstattung

Die folgende Übersicht zeigt die Kapitalausstattung der Gruppe zum 31. Dezember 1999 auf.

Eigenkapital	(in Mio. CHF)
Aktienkapital (1)	4.309
Agiorücklage	13.929
Eigene Aktien	-3.462
Umrechnungsdifferenzen	-442
Einbehaltene Gewinne	20.501
<i>Eigenkapital, gesamt</i>	<i>34.835</i>
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	
Mittelfristige Schuldverschreibungen	8.027
langfristige Schuldverschreibungen	48.305

<i>Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten, gesamt (2)</i>	56.332
Kapitalausstattung, gesamt	91.167
Nicht bilanzwirksame Verbindlichkeiten	
Eventualverbindlichkeiten (d.h. Kreditbesicherungs- und Vertragserfüllungsgarantien, Akkreditive)	24.601
Unwiderrufliche Verpflichtungen (d.h. nicht ausgenutzte, unwiderrufliche Kreditlinien)	63.914
Verpflichtungen aus Kontrakten mit Derivaten (negativer Wiederbeschaffungswert)	161.922
Nicht bilanzwirksame Verbindlichkeiten, gesamt	250.437

Anmerkungen:

(1) Wovon sind 528.954 UBS AG-Aktien noch nicht begeben (bedingtes Kapital) und sind für die Deckung von Programmen für Belegschaftsaktien vorgesehen.

(2) Mit Ausnahme der oben aufgeführten Positionen, bestehen keine anderen wesentlichen Darlehen, Kreditaufnahmen, Schulden und Eventualverbindlichkeiten.

Sofern nichts anderes ausgeführt wird, ergaben sich seit dem 31. Dezember 1999 keine wesentlichen Veränderungen in der Kapitalausstattung der UBS AG.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht und nicht mehr als zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit für die Mitglieder des Verwaltungsrat beträgt vier Jahre. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts waren die Mitglieder des Verwaltungsrates der UBS AG die folgenden:

Name	Titel	Postion außerhalb der UBS AG
Alex Krauer	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident (auf Vollzeitbasis)	-
Markus Kündig	Vizepräsident	Besitzer der Kündig Printers, Zug
Peter Böckli	Mitglied	Partner der Anwaltsfirma Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Rolf A. Meyer	Mitglied	Präsident des Verwaltungsrats der Ciba Specialty Chemicals Inc., Basel
Hans Peter Ming	Mitglied	Präsident des Verwaltungsrats der Sika Finanz AG, Baar
Andreas Reinhart	Mitglied	Präsident des Verwaltungsrats der Volkart Brothers Holding Ltd., Winterthur
Eric Honegger	Mitglied	Designierter Präsident des Verwaltungsrats der SAirGroup

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates ist Bahnhofstrasse 45, 8098 Zürich.

Der Vorstand des Konzerns

Der Vorstand des Konzerns (Konzernleitung) setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, nämlich dem Präsidenten und Group CEO, dem Chief Financial Officer und den Leitern der Unternehmensbereiche.

Marcel Ospel	Präsident der Konzernleitung und Group CEO
Lugman Arnold	Chief Financial Officer (CFO)
Georges Gagnebin	CEO des Unternehmensbereichs Private Banking
Peter Wuffli	CEO des Unternehmensbereichs Institutional Asset Management (per 1.9.1999)
Markus Granziol	CEO des Unternehmensbereichs Investment Banking
Stephan Haeringer	CEO des Unternehmensbereichs Privat- und Firmenkunden
Pierre de Weck	CEO des Unternehmensbereichs Private Equity

Kein Mitglied der Konzernleitung hat außerhalb der Bank bedeutende Geschäftsinteressen.

Finanzdaten der UBS-Gruppe

In Mio. CHF (soweit nichts anderes ausgewiesen)	1998	1999
Schlüsselzahlen der Erfolgsrechnung		
Betriebsgewinn	22.328	28.621
Betriebsverluste vor Umstrukturierung	18.258	20.452
Betriebsgewinn vor Umstrukturierung und Steuern	4.070	8.169
Jahresüberschuß (-fehlbetrag)	3.030	6.300
Zum Jahresende		
Aktiva, gesamt	944.116	981.573
Eigenkapital	32.395	34.835
Marktkapitalisierung	90.720	92.642

Diese Zertifikatsbedingungen gelten für jeweils eine Serie von Zertifikaten. Die mit „■“ gekennzeichneten Stellen sind für jede Serie unterschiedlich und den unter „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate“ auf Seiten 9 - 16 gemachten Angaben zu entnehmen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Jeweils 100 ■-Open-End-Index-Zertifikate verbriefen das Recht an der Entwicklung des ■-Index ohne Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), hiermit dem Inhaber von je ■-Open-End-Index-Zertifikaten (die "Zertifikate") bezogen auf den ■ (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" ist der Abrechnungskurs, der gegebenenfalls aus 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird. Der "Abrechnungskurs" ist, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, der in EUR bzw. USD ausgedrückte Schlußkurs des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht bzw. USD 1 für S&P-Index), der an dem Bewertungstag (§ 5(2)) bzw. "vorzeitigen Bewertungstag" (§4(5)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.
- (3) Die Umrechnung von EUR in USD erfolgt auf der Grundlage des Euro-USD-Kurses ("EUR/USD"), der an dem auf der Reuters-Seite EURFX/1 (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Markt-usancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die ■ von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearing AG") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 3 Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4 Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; vorzeitige Kündigung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils bis zum 9. Januar eines Jahres („Bewertungstag“), bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „Ausübungsfrist“) ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muß eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „Ausübungserklärung“) des Inhabers der Zertifikate, daß er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Konto des Inhabers der Zertifikate, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
 - (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Emissionstag, dem 9. Januar 2001, erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahren nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 9. Januar (der "vorzeitige Bewertungstag") wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am vorzeitigen Bewertungstag entspricht.

§ 5

Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), jeweils der 9. Januar bzw., falls der Bewertungstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in der jeweils bezeichneten Stadt sowie die Börsen für den Handel des zugrundeliegenden Index geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 6

Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearing AG veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur

Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

(2) Eine "Marktstörung" bedeutet

die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an der EUREX Deutschland für Nemax, DAX und Dow Jones Euro STOXX bzw. Chicago Mercantile Exchange für S&P 500 falls solche Kontrakte dort gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 8 Zertifikatsstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Warburg AG, Ulmenstraße 30, 6025 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zertifikatsstelle transferieren darf, und
 - (c) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert oder einen Ergebnisübernahmevertrag mit der Neuen Emittentin abschließt oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen sonst in vollem Umfang wirtschaftlich sicherstellt.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11(1) ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

§ 12 Anpassungen

- (1) Der Index wird von ■ (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Partizipationsrechts, es sei denn, daß das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Partizipationsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Partizipationsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepaßten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrundegelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepaßte Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepaßte Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB,

gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Partizipationsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Partizipationsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4 Absatz 5 vorzeitig kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Inhabers des Zertifikats nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

Frankfurt am Main, den 8. Januar 2001

UBS AG, Niederlassung London

UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
